

Gemeinde Allmendingen

Bebauungsplan „Am Sportplatzweg“ in Allmendingen:

Artenschutzrechtliche Relevanz- prüfung des Vorhabens

8. Oktober 2025

Auftraggeber: Gemeinde Allmendingen
Hauptstr. 16
89604 Allmendingen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Allmendingen plant in einer Baulücke zwischen dem Sportplatz, dem Kindergarten und der Bundesstraße 492 die Ausweisung des Baugebiets „Am Sportplatzweg“ (Abb. 1). Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich umfasst eine Ackerfläche, eine Wiese und einige Gehölze entlang der B 492, die aber erhalten bleiben. Der B-Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist dennoch zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Deshalb fand am 1. Juni 2023 eine sog. Relevanzbegehung statt.

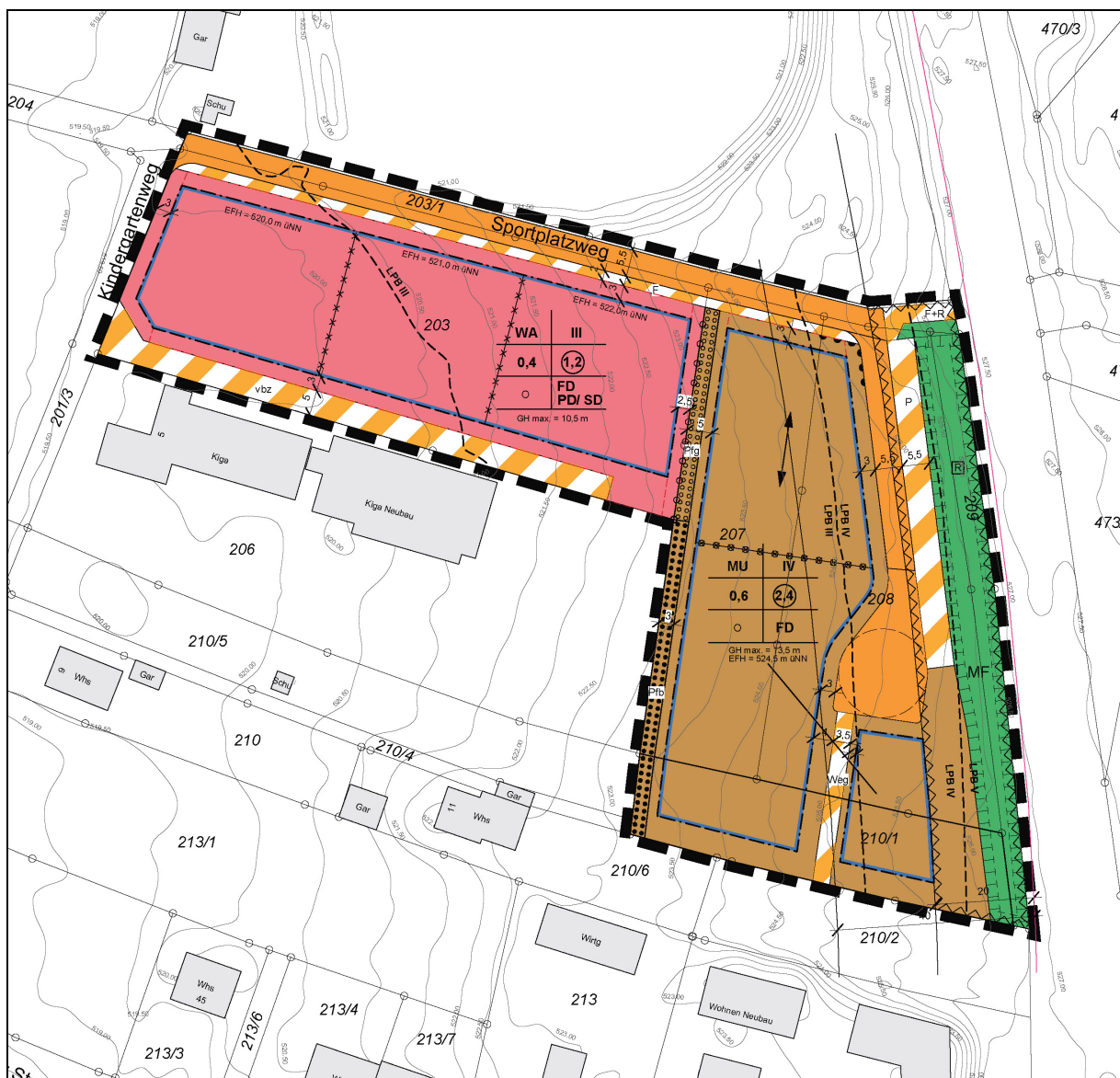


Abb. 1: B-Plan „Am Sportplatzweg“, Stand: 30.05.2025 (STUDIO STADTLANDSCHAFTEN)

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind allgemein die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten zu prüfen.

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Das Plangebiet wird überwiegend als Acker genutzt. Im Jahr 2023 wurde Weizen angebaut. Lediglich im Südosten befindet sich ein kleines Grünland, das zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung am 1. Juni noch nicht gemäht war. Es dominierten die Gräser Glatthafer, Goldhafer, Wiesen-Fuchschwanz, Knaulgras, Wiesen-Schwingel, und Wiesen-Rispengras. Folgende Kräuter wiesen nur geringe Deckungsgrade auf: Rot-Klee, Spitz-Wegerich, Wiesen-Labkraut, Margerite, Zaun-Wicke, Scharfer Hahnenfuß, Vergissmeinnicht, Kleiner Klee, Schafgarbe, Wiesen-Pippau, Wiesen-Bocksbart. Weiterhin relevant sind noch die Gehölze im Osten entlang der B 492.

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Da keine Gehölze gerodet werden müssen, hat das Gebiet für Fledermäuse allenfalls eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsgebiet. Das Vorkommen von anderen europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Plangebiets nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Am 01.06.2023 fand von 06:15 Uhr bis 07:15 Uhr bei günstigem Wetter (10,5 °C, sonnig, windstill) eine Vogelbegehung statt. Die festgestellten revieranzeigenden Vogelarten sind in Abb. 2 dargestellt.

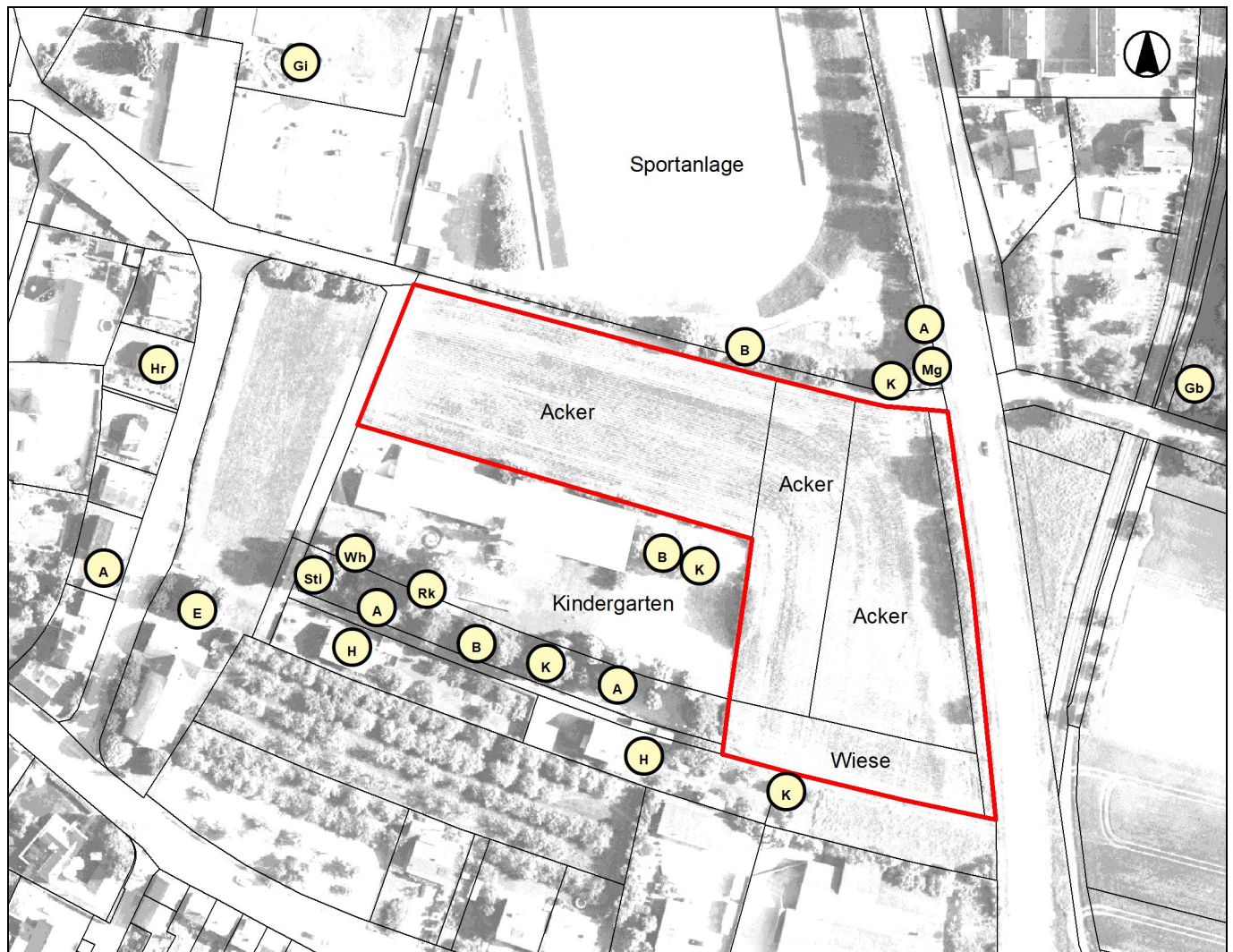


Abb. 2: Reversituation der Vögel am 01.06.2023 (M. 1:2.000)

A	Amsel	Hr	Hausrotschwanz
B	Buchfink	K	Kohlmeise
E	Elster	Mg	Mönchsgrasmücke
Gb	Gartenbaumläufer	Rk	Rabenkrähe
Gi	Girlitz	Sti	Stieglitz
H	Haussperling	Wh	Wacholderdrossel

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Vogelreviere lokalisiert werden. Offenlandvögel wie Feldlerche, Schafstelze oder Wachtel besitzen hier aufgrund der bestehenden Gebäude- und Gehölzkulissen keine Relevanz. Bei den Gehölzbrütern konnten aufgrund der Ortslage und der Nähe zur B 492 nur „Allerweltsarten“ festgestellt werden.

National besonders geschützte Arten

Die Wiese im Südosten weist aufgrund ihrer geringen Flächengröße keine besondere Bedeutung für Schmetterlinge und Heuschrecken auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach Einschätzung des Verfassers ist die Umsetzung des B-Plans „Am Sportplatzweg“ aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Da ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, sind keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Es müssen keine Gehölze gerodet werden und zum Schutz von nachtaktiven Insekten wird die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorgesehen. Weitere Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltenden Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.